



## Medienrohstoff: Teilrevision Waffenrecht – Was ändert, was ändert nicht?

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Für wen?	Was ändert?
<b>Soldatinnen und Soldaten,</b> welche die Ordonnanzwaffe bei Dienstende direkt übernehmen wollen	Nichts.
<b>Besitzerinnen und Besitzer von ehemaligen Ordonnanzwaffen,</b> die direkt von der Armee übernommen wurden	Nichts.
<b>Besitzerinnen und Besitzer von halbautomatischen Waffen mit grossem Magazin,</b> die schon in einem kantonalen Waffenregister verzeichnet sind	Nichts.
<b>Jägerinnen und Jäger</b>	Nichts.
<b>Jungschützinnen und Jungschützen</b>	Nichts.
<b>Besitzerinnen und Besitzer von halbautomatischen Waffen mit grossem Magazin,</b> die nicht in einem kantonalen Waffenregister verzeichnet sind	Können Waffe behalten. Müssen den Besitz aber innerhalb von drei Jahren dem kantonalen Waffenbüro melden.
<b>Mitglieder eines Schützenvereins</b>	Können halbautomatische Waffen mit grossem Magazin weiterhin erwerben. Müssen künftig aber nach 5 und 10 Jahren nachweisen, dass sie Mitglied eines Schützenvereins sind.
<b>Nicht Mitglied in einem Schützenverein</b>	Können halbautomatische Waffen mit grossem Magazin weiterhin erwerben. Müssen künftig aber nach 5 und 10 Jahren nachweisen, dass sie regelmässig schiessen.
<b>Sammlerinnen und Sammler, Museen</b>	Können halbautomatische Waffen mit grossem Magazin weiterhin erwerben. Müssen künftig aber nachweisen, dass sie ihre Waffen sicher aufbewahren und ein Verzeichnis führen.
<b>Waffenhändlerinnen und Waffenhändler</b>	Können Gewerbe weiter betreiben. Müssen künftig aber dem kantonalen Waffenbüro sämtliche Transaktionen mit Waffen und wesentlichen Bestandteilen innerhalb von 20 Tagen elektronisch melden.
<b>Waffenherstellerinnen und Importeurinnen</b>	Können Gewerbe weiter betreiben. Müssen künftig aber alle Waffenbestandteile einer Feuerwaffe markieren, auch bei zusammengebauten Feuerwaffen.

## 2. Bei diesen Waffen gibt es administrative Änderungen



Auf dem Tisch links Beispiele von Waffen, für die sich mit der Teilrevision des Waffenrechts nichts ändert; auf dem Tisch rechts Beispiele von Waffen, für die sich mit der Teilrevision etwas ändert. (Foto: fedpol)

- Halbautomatische Handfeuerwaffen mit einem grossen Magazin (mehr als 10 Patronen);
- Halbautomatische Faustfeuerwaffen mit grossem Magazin (mehr als 20 Patronen);
- Halbautomatische Handfeuerwaffen mit Klapp- oder Teleskopschaft, deren Gesamtlänge ohne Funktionseinbusse auf unter 60 cm gekürzt werden kann.

## 3. Ich will eine halbautomatische Waffe mit einem grossen Magazin erwerben. Wie muss ich vorgehen?

Heute

1. Wesentliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Eine halbautomatische Waffe ist nach geltendem Recht eine bewilligungspflichtige Waffe, für die ein Waffenerwerbsschein notwendig ist. Die wesentlichen Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz von Waffen sind die folgenden ([gemäß Art. 8 des Waffengesetzes](#)):
  - a. Die Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.
  - b. Sie darf nicht unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine Vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.
  - c. Sie darf nicht zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet.
  - d. Sie darf nicht wegen gewalttätiger oder gemeingefährlicher Handlungen oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sein.
2. Gesuchsformular für einen Waffenerwerbsschein ausfüllen.

## Medienrohstoff • Teilrevision Waffenrecht – Was ändert, was ändert nicht?

3. Dem Gesuch folgende Dokumente beilegen:

- Auszug aus dem schweizerischen Strafregister;
- Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;

4. Vollständige Unterlagen an das kantonale Waffenbüro des Wohnkantons senden.

### In Zukunft

Mit der Teilrevision werden namentlich halbautomatische Waffen mit einem grossen Magazin der Kategorie der «verbotenen» Waffen zugeordnet. Das heisst aber nicht, dass solche Waffen nicht mehr erworben oder im Schiesssport eingesetzt werden können. Es bedeutet lediglich, dass statt eines Waffenerwerbsscheines eine Ausnahmegewilligung nötig ist.

Ausnahmegewilligungen werden heute schon für Waffen aus der Kategorie der «verbotenen» Waffen ausgestellt. Die Voraussetzungen für eine solche Ausnahmegewilligung werden nicht verschärft.

Allerdings gibt es administrative Änderungen:

- Wer eine solche Waffe erwerben will, muss den Erwerbsgrund angeben: z.B. «Sportliches Schiessen» oder «Sammlung».
- Wer «sportlich schießt», muss nach 5 und 10 Jahren nachweisen, dass er Mitglied eines Vereins ist oder regelmässig schießt.
- Wer eine Sammlung führt, muss darlegen, wie er die sichere Aufbewahrung der Waffen garantiert und ein Verzeichnis dieser Waffen führen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.ejpd.admin.ch/waffenrichtlinie](http://www.ejpd.admin.ch/waffenrichtlinie)

### **Für Rückfragen:**

Informationsdienst EJPD

Tel. +41 58 462 18 18, [info@gs-ejpd.admin.ch](mailto:info@gs-ejpd.admin.ch)

**Verantwortliches Departement:** Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)